

Einladung zur Mitgliederversammlung des Fördervereins

Alle Mitglieder des Fördervereins sowie alle Interessierten werden hiermit zur diesjährigen Mitgliederversammlung des Fördervereins eingeladen.

Wir freuen uns über rege Teilnahme

Datum: Dienstag, den 23.09.2025
Uhrzeit: 19:00 Uhr
Ort: Elsa-Brändström-Gymnasium, Bibliothek (BIB) im A-Gebäude

(Zugang über den Lehrereingang an der Havensteinstraße
oder über die Geibelstraße)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung vom 28.10.2024 (siehe Anhang, auch einsehbar über die Elsa-Homepage unter https://elsa-oberhausen.de/wp-content/uploads/2020/11/Protokoll_Mitgliederversammlung_2024.pdf)
3. Bericht des Vorstandes über das vergangene Schuljahr
4. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüferinnen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl eines Versammlungsleiters/einer Versammlungsleiterin
7. Wahl des Vorstandes:
 - Wahl einer/eines Vorsitzenden
 - Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden
 - Wahl einer/eines Kassenführers/in
 - Wahl eines Beisitzers/einer Beisitzerin
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
8. Beschluss über die vorgeschlagene Satzungsänderung
9. Verschiedenes

Die genauen Formulierungen der Satzungsänderung sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen, sich über unsere Arbeit zu informieren.
BITTE BEACHTEN: Nur Mitglieder sind stimmberechtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Nadja Baldamus,
(1. Vorsitzende des Fördervereins)

Alice Bienk,
(Schulleiterin)

Oberhausen, den 13.09.2025

Datum:	Montag, 28.10.2024
Beginn der Versammlung:	18:40 Uhr
Ende der Versammlung	19:13 Uhr
Ort:	Bibliothek des Elsa-Brändström-Gymnasiums
Protokollantin:	Stefanie Seitz
Anwesende:	siehe separate Anwesenheitsliste

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorstandsvorsitzende Frau Baldamus begrüßt die erschienen Mitglieder (Teilnehmer siehe Anwesenheitsliste) und eröffnet die Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Versammlung erfolgte fristgerecht unter Wahrung der in der Satzung bestimmten Frist von einer Woche, sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung wurden nicht gestellt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung vom 19.12.2023

Die erschienenen Mitglieder verzichten auf die Verlesung des Protokolls, da der Inhalt allgemein bekannt ist (siehe ELSA Homepage). Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

TOP 3: Berichte des Vorstandes

Bericht der Vorstandsvorsitzenden:

Frau Baldamus informiert über die geförderten Projekte des Fördervereins im Schuljahr 2023/2024, stellt die Planungen und Neuerungen des Fördervereins vor und berichtet über die Aktivitäten des Fördervereins über das Schuljahr. Einzelheiten können dem angehängten Jahresbericht entnommen werden.

Bericht des Kassenführers:

Der Kassenführer, Hr. Herbst, berichtet über Ein- und Ausgaben des Schuljahrs 2023/2024. Die Eckdaten der Vereinskassen in dieser Periode sehen wie folgt aus:

Kassenbestand zum 01.08.2023	16.189,17 €
Ausgaben in 2023/2024 insg.	13.276,34 €
hierin enthalten waren bewilligte Anträge i.H.v.	5.506,95 €
Einnahmen in 2023/2024 insg.	15.901,58 €
Kassenbestand zum 31.07.2024	18.813,56 €

Bericht der Kassenprüfer/innen:

Die ordentliche Führung der Vereinskasse wird durch die anwesenden Fr. Rompf und Fr. Kurberg bestätigt.

Es gibt keinerlei Beanstandungen zur Kassenführung.

Der Antrag auf Entlastung des Vorstands wird gestellt. Der Vorstand wird einstimmig entlastet.

TOP 4: Verschiedenes

Nächste Termine:

Elternsprechtage

– Dienstag, 14.11.24, 14.30 – 18.00 Uhr (1. Elternsprechtage – Helfer 6er Jg.)

Tag der offenen Tür

– Samstag, 23.11.24, 9.00 – 13.00 Uhr (Helfer 7er Jg.)

Schnupperunterricht Viertklässler

– Montag, 25.11.24, 14.30 – 16.00 Uhr

– Montag, 09.12.24, 14.30 – 16.00 Uhr

Entdeckertage Viertklässler

– Mittwoch, 27.11.2024, 16.30 – 18.00 Uhr

– Donnerstag, 05.12.2024, 16.30 – 18.00 Uhr

Herr Herbst berichtet, dass es Schulengel nicht mehr gibt.

Frau Baldamus bedankt sich bei den erschienenen Mitgliedern und schließt die Mitgliederversammlung um 19:13 Uhr.

Oberhausen, 28.10.2024

Stefanie Seitz (Protokollantin)

ALT

**Satzung des
Fördervereins des Elsa-
Brändström-Gymnasiums**

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Verein der Förderer und Freunde des Elsa-Brändström-Gymnasiums Oberhausen“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oberhausen eingetragen.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ziele des Elsa-Brändström-Gymnasiums und der Interessen seiner Schülerinnen und Schüler.

Der Verein fördert in ideeller und materieller Hinsicht, insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat kein wirtschaftliches Gewinnstreben, weder für sich selbst noch für seine Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- b) Der Ausschluss kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder den Vereinszwecken grob zuwider handelt.
- c) Verlassen Kinder von Förderern die Schule, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Schuljahres, es sei denn, der Wunsch nach weiterer Mitgliedschaft wird ausdrücklich erklärt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

NEU

**Satzung
des Fördervereins
des Elsa-Brändström-Gymnasiums**

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Verein der Förderer und Freunde des Elsa-Brändström-Gymnasiums Oberhausen“.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ziele des Elsa-Brändström-Gymnasiums und der Interessen seiner Schülerinnen und Schüler.

Der Verein fördert in ideeller und materieller Hinsicht, insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat kein wirtschaftliches Gewinnstreben, weder für sich selbst noch für seine Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- b) Der Ausschluss kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder den Vereinszwecken grob zuwider handelt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

ALT

§ 6

Die für die Vereinszwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungserlöse, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

§ 7

Die/der dem Vorstand angehörende Kassierer/in hat die Mittel des Vereins nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu verwalten und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen, die die Kassenführung jährlich prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

§ 8

Organe des Vereins sind: a)
der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der/dem Kassenführer/in
- der/dem Leiter/in des Gymnasiums
- einer/einem von der Lehrerschaft zu wählenden Vertreter/in
- einer/einem Beisitzer/in

Mindestens zwei der drei nachgenannten Vorstandsmitglieder, nämlich die/der 1. oder 2. Vorsitzende oder die/der Kassenführer/in, vertreten den Verein nach außen.

Der Vorstand erhält kein Entgelt. Nachgewiesener Aufwand kann erstattet werden. In Einzelfällen können besonders sachkundige Mitglieder, Lehrer/innen oder Dritte als Berater/innen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 10

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Zu den Vorstandssitzungen kann formlos eingeladen werden. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit.

NEU

§ 6

Die für die Vereinszwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungserlöse, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

§ 7

Die/der dem Vorstand angehörende Kassierer/in hat die Mittel des Vereins nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu verwalten und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen, die die Kassenführung jährlich prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

§ 8

Organe des Vereins sind: a)
der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der/dem Kassenführer/in
- der/dem Leiter/in des Gymnasiums
- einer/einem von der Lehrerschaft zu wählenden Vertreter/in
- einer/einem Beisitzer/in

Mindestens zwei der drei nachgenannten Vorstandsmitglieder, nämlich die/der 1. oder 2. Vorsitzende oder die/der Kassenführer/in, vertreten den Verein nach außen.

Der Vorstand erhält kein Entgelt. Nachgewiesener Aufwand kann erstattet werden. In Einzelfällen können besonders sachkundige Mitglieder, Lehrer/innen oder Dritte als Berater/innen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 10

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Zu den Vorstandssitzungen kann formlos eingeladen werden. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins kann nur der Vorstand beschließen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

ALT

§ 11

Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins kann nur der Vorstand beschließen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der/des Kassierers/in und der/des Kassenprüfers/in
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

In den Fällen f) und g) ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, in allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung dazu hat eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen oder qualifizierten Mehrheit der erschienen Stimmen.

Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 13

Außer durch Auflösungsbeschluss erfolgt die Auflösung des Vereins bei Schließung des Elsa-Brändström-Gymnasiums durch den Schulträger. Nach Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen dem Verein „Aktion Friedensdorf Oberhausen“ zuzuführen.

§ 14

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 14. Dezember 1972. Sie tritt in Kraft gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2000 mit Wirkung vom selben Tage.

Oberhausen, den 26. Oktober 2000

NEU

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der/des Kassierers/in und der/des Kassenprüfers/in
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

In den Fällen f) und g) ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, in allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung dazu hat eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen oder qualifizierten Mehrheit der erschienenen Stimmen.

Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 12

Außer durch Auflösungsbeschluss erfolgt die Auflösung des Vereins bei Schließung des Elsa-Brändström-Gymnasiums durch den Schulträger. Nach Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen dem Verein „Aktion Friedensdorf Oberhausen“ zuzuführen.

§ 13

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 26. Oktober 2000. Sie tritt in Kraft gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. September 2025 mit Wirkung vom selben Tage.

Oberhausen, den 23. September 2025